



A-Post

Gemeinderat Uzwil
Stickereiplatz 1
9240 Uzwil

2. Mai 2019

Geschäft Nr. 19-2047

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan 1. Etappe Areal Benninger**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslag/Vorhaben

Das in Uzwil zentral gelegene Benninger Areal unterliegt einem wirtschaftlichen Wandel. Ehemalige Industrieflächen sollen revitalisiert und einer Mischnutzung zugeführt werden. Es sollen ein Supermarkt (Food, inkl. Restaurant und Fachgeschäfte) und urbane Wohnnutzung entstehen. Für die planerische Entwicklung des Areals ist eine Umzonung nötig. Das sich in der Industriezone befindliche Planungsgebiet soll neu der Kernzone Entwicklung (5-geschossig) zugewiesen werden. Der Teilzonenplan "1. Etappe Areal Benninger" ist mit dem Sondernutzungsplan "Benninger-Areal, Baufeld 1" und dem Teilstrassenplan "Verkehrswege Benningerareal, Baufeld 1" koordiniert. Der erwähnte Teilstrassenplan ist dieser Verfügung beigelegt. Die Planaufgabe für den erwähnten Sondernutzungsplan fand nach der Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) statt, der vorliegende Teilzonenplan davor. Die beiden Erlasse beziehen sich somit auf unterschiedliche Rechtsmittel, aus diesem Grund wird der erwähnte Sondernutzungsplan separat und mit gleichem Datum verfügt.

Der Teilzonenplan "1. Etappe Areal Benninger" wurde vom 8. August 2017 bis 6. September 2017 öffentlich aufgelegt und vom 16. September 2017 bis am 25. Oktober 2017 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es sind keine Einsprachen offen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 1'040.--.

Aufteilung der Gebühr:

Teilzonenplan

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 700.--

Teilstrassenplan (Geschäft Nr. 19-2143)

Tiefbauamt Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 23. April 2019



Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kantonale Planung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Tiefbauamt – Rechtsdienst